



FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Walluf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung vom 17. Dezember 2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Walluf folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen. In diese Lesefassung sind die 1. Änderung vom 18.02.2016 und die 2. Änderung vom 08.12.2016 eingearbeitet.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Walluf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszeit und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(3) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner, gemeldet mit Hauptwohnung, der Gemeinde Walluf waren,
- b) die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
- e) totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten auf Wunsch einer oder eines Angehörigen.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungs-berechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem entwidmeten bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher durchgängig geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinder-wagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht von zugelassenen Dienstleistern und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,

- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- j) zu joggen, walken, etc.,
- k) Geräte zur Grabbpflege (Harken, Spaten, Gießkannen pp.), Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen pp.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufzubewahren,
- l) das unberechtigte Betreten des Betriebsbereiches sowie das Entnehmen von dort gelagerten Materialien,
- m) die Verwendung von Mitteln zur Unkrautbekämpfung, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine maßstäbliche, zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage (M=1:10), mit Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen, entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal, beizufügen. Im Einzelnen sind dies:

- Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke
- Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke
- Verankerung: Dübeldurchmesser, -material, Gesamtlänge, Einbindetiefe
- Abdeckplatte: Material, Höhe, Breite, Dicke
- Einfassung: Länge, Höhe, Dicke
- Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Tiefe und Breite, statische Berechnung.

(2) Zuzulassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Grabmale sind entsprechend der Angaben in der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e. V., aktuelle Fassung, herzustellen.

Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem vorgenannten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen berechnen kann. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige (Posteingangsstempel) keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden. Die Frist von vier Wochen greift erst bei Vorlage prüffähiger Unterlagen nach § 6 (1).

(4) Der Dienstleistungserbringer hat der Friedhofsverwaltung eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht.

Das Ergebnis der Abnahmeprüfung **wird den Grabakten beigelegt**.

(5) Die gewerblichen Dienstleistungen dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der ausführende Dienstleister einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Die Dienstleister haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(8) Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, wie folgt, ausgeführt werden:

montags bis donnerstags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Arbeitsgeräte etc. dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(10) Dienstleister, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag bis spätestens 14.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(4) Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigelegt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigelegt.

§ 8 Nutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs gebracht oder beim Bestattungsunternehmen mit entsprechender Einrichtung aufbewahrt werden.

(3) Der Sarg mit der Leiche muss spätestens 2 Stunden vor der festgesetzten Bestattungszeit auf dem jeweiligen Friedhof eingeliefert werden, sofern die Trauerfeier auf dem Friedhof stattfindet.

(4) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden.

(5) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Änderungen sind unbedingt bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 9 Säрге, Urnen und Trauergebände

(1) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit einschließlich Sargfüßen und Verzierungen sein. Sind in Einzelfällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ein in Folge der Überschreitung notwendiger Mehraufwand bei der Herrichtung der Grabstätte, wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

Bei Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind ausnahmsweise verrottbare Kunststoffsichthüllen zulässig.

(3) Die Säрге der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Säрге werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofpersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

(5) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofpersonal bzw. durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

(6) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(7) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium sind beim Erwerb einer Überurne die Maße der Urnenkammer (§ 24 Abs. 5) zu berücksichtigen.

(8) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind – soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen – vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder Beauftragte zu entnehmen. Sollen die Wertgegenstände mit beigelegt werden, so hat der Einlieferer eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der/des Erben bzw. nächsten Angehörigen vorzulegen. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausgehoben, geöffnet und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen, zu dulden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (wie Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen und sonstigen Grabschmuck) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf seine Kosten entfernen zu lassen.

Während des Aushubs können Grabsteine und -einfassungen nur dann stehen bleiben, wenn die Standsicherheit des Grabmals auch bei fortschreitender Ausschachtung gewährleistet bleibt. Sicherheitsmaßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit (Schalung) sind auszuführen.

Ein in Folge der Nichtbeseitigung von Grabzubehör notwendiger Mehraufwand, wie z. B. beim Erdaushub, wird den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Urnen mit Ruhefrist, die in Erdgräbern beigesetzt sind, werden im Falle einer nachfolgenden Erdbestattung vom Friedhofspersonal ausgebettet, für die Dauer der Beisetzung aufbewahrt und wieder beigesetzt.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; für Kinder bis zu 5 Jahren 20 Jahre; für Aschenreste 20 Jahre.

§ 12 Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen beinhalten die Ausbettung von Leichen und Aschen zum Zwecke der Wiederbeisetzung innerhalb der Gemeinde Walluf bzw. zur Überführung auf einen auswärtigen Friedhof. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeins- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von dem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Umbettungen, mit Ausnahmen von Urnen, werden in der Zeit vom 01. April bis 30. September nicht vorgenommen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
- f) Urnenkammern (Kolumbarien),
- g) Urnengemeinschaftsgrabfeld (Wahlgrab- und Reihengrabstätten)
- h) Wiesenreihengräber
- i) Urnenwiesenreihengräber.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 15 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(2) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 17 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 18 Maße der Reihengrabstätten

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Wiesenreihengrab.

Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m.

2) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge 2,00 m

Breite 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m.

3) Für nichtbestattungspflichtige Föten

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m

4) Wiesenreihengrab

Länge 2,20 m

Breite 1,20 m.

§ 19 Wiederbelegung und Abräumung

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Abräumen von Grabstätten ist nach Ablauf der Ruhefristen 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt zu machen.

B. Wahlgrabstätten

§ 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung

eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Ausgenommen sind Vorsorgegräber, die nur an Wallufer Bürger ab Vollendung des 65. Lebensjahres vergeben werden.

(3) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

(4) Ein Wiedererwerb oder eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten kann bis zur maximalen Nutzungsdauer von 25 Jahren, in der Regel in Zeitschritten von 5 Jahren, erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der Gebühr entsprechend der Gebührensatzung. Es wird in einem Grabnachweis bestätigt, dem Beginn und Ende des Nutzungszeitraumes zu entnehmen ist.

(6) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(7) In einer Wahlgrabstelle sind ein oder zwei Erdbestattungen nebeneinander sowie zusätzlich zwei bzw. vier Urnenbeisetzungen zulässig. Diese Regelung trifft nicht auf Kolumbarien und Urnengemeinschaftsgrabfelder zu.

(8) Verzichtet der Nutzungsberechtigte schriftlich auf zukünftige Erdbestattungen, können zusätzlich je Grabstelle 2 weitere Urnen beigesetzt werden.

(9) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder er Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie,
- d) angenommene Kinder und Geschwister,
- e) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 9 Buchstabe c) und d) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Nutzungsberechtigten.

(10) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 9 übertragen werden sowie auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge berufener Berechtigter dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Die Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung zu bestätigen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Eine Bestattung wird nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf verzichtet werden.

1. Das Nutzungsrecht erlischt:

a) durch Ablauf der Nutzungsdauer

b) durch Entziehung des Nutzungsrechtes,

c) bei unbelegten Wahlgräbern durch schriftlichen Verzicht bei gleichzeitiger Rückgabe der Urkunde bzw. des Grabnachweises, bei belegten Wahlgräbern mit Ablauf der letzten Ruhefrist.

(12) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten einschließlich der Vorsorgegräber kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung und Unterhaltung nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.

(13) Wahlgrabstätten sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (in der Tageszeitung).

(14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht gestattet.

(15) Bestehende Gruften können nur so lange weitergenutzt werden, als sie einen einwandfreien baulichen Zustand aufweisen. Im Zweifel entscheidet die Friedhofsverwaltung. Eine Erneuerung sowie Neuerstellung von Gruften ist nicht gestattet.

§ 21 Maße der Wahlgrabstätte

Eine Wahlgrabstätte hat einheitlich für beide Friedhöfe folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

C. Urnengrabstätten

§ 22 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

b) Urnenwahlgrabstätten,

- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, entsprechend der Friedhofssatzung,
- d) Kolumbarien,
- e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
- f) Urnengemeinschaftsgrabfeld
- g) Reihengrabstätten für Erdbestattungen innerhalb der ersten 5 Jahre, und zwar
 - in einer Urnenreihengrabstätte 1 Aschurne
 - in Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschurnen,
 - in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu 2 Aschurnen je Stelle,
 - in Kolumbarien bis zu 2 Aschurnen,
 - in Reihengrabstätten für Erdbestattungen innerhalb der ersten 5 Jahre bis zu 2 Aschurnen
- h) Wiesenreihengrab,

(2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in einem Wiesenreihengrab und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschurnen nur unterirdisch, mit einer Mindestabdeckung von 50 cm, beigesetzt werden.

§ 23 Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
 Länge: 1,00 m
 Breite: 0,50 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Urnenreihengrabstätten im Zuge von Gemeinschaftsgrabfeldern haben die Abmessungen:
 Länge: 0,50 m
 Breite: 0,50 m

(4) Urnenwiesenreihengräber haben die Abmessungen:
 Länge: 0,75 m
 Breite: 0,75 m

§ 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen. Ausgenommen hiervon sind Vorsorgegräber, die an Wallufer Bürger ab Vollendung des 65. Lebensjahr vergeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen:
 Länge: 1,00 m
 Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

(4) Urnenwahlgrabstätten im Zuge von Gemeinschaftsgrabfeldern haben die Abmessungen:
Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m.

(5) Die Urnenkammern im Zuge der Kolumbarien sind für die Aufnahme von zwei Urnen ausgelegt.

Das Kammermaß beträgt 0,54 x 0,32 x 0,47 m.

Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist bei Teilbelegung nur einmal möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise aufzubewahren.

§ 25 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Anonyme Grabstätten sind als Urnenreihengrabstätten ausgewiesen.

Die Vergabe erfolgt auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit.

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Für das Einsenken von Vasen und Niederlegen von kleinen Gebinden ist ein Vasenstein am anonymen Grabfeld vorhanden.

§ 27 Wiesengräber

Wiesengräber sind als Urnen-/Erdreihengrabstätten ausgewiesen. Die Vergabe erfolgt auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit. Der Bereich wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne/eines Sarges in dem ausgewiesenen Bereich in Feld 6 wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Die Grabstelle wird durch eine einheitliche Grabplatte gekennzeichnet, die Beschriftung wird durch die Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gestaltungsvorschriften für die Platten der Kolumbarien gelten entsprechend.

Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Für das Einsenken von Vasen und Niederlegen von kleinen Gebinden ist ein Vasenstein vorhanden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 29 Grabmale, Einfriedungen und allgemeine Grabausstattungen

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dieses gilt auch für Vorsorgegräber.

(2) An Grabmalen oder sonstigem Grabzubehör dürfen Firmenbezeichnungen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

(3) Auf den Belegfeldern ist grundsätzlich die Verwendung aller Materialien gestattet, die die Würde des Friedhofes nicht nachhaltig beeinträchtigen. Aufdringliche Farben sind zu vermeiden. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen.

Unzulässig angebrachte Gegenstände und Materialien bzw. von den eingereichten Unterlagen abweichende Anlagen sind zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann eine Entfernung zu Lasten der Verpflichteten erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(4) Für Grabmale und Grabeinfassungen sind folgende Maße zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale

Höhe: 0,55 m bis 0,80 m (einschließlich Grabeinfassung),

Breite bis 0,45 m,

Mindeststärke: 0,14 m.

2. Liegende Grabmale

Breite bis 0,40 m,

Höchstlänge: 0,50 m,

Mindeststärke: 0,14 m.

3. Grabeinfassung Mindestdicke > 10 cm

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale

Höhe: 0,70 m bis 0,95 m (einschließlich Grabeinfassung),

Breite bis 0,45 m,

Mindeststärke: 0,16 m.

2. Liegende Grabmale

Breite bis 0,50 m,

Höchstlänge: 0,70 m,

Mindeststärke: 0,14 m.

3. Grabeinfassung Mindestdicke > 10 cm

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale

1.1 bei einstelligen Wahlgrabstätten

Höhe: 0,80 m bis 1,30 m (einschließlich Grabeinfassung),

Breite bis 0,60 m,

Mindeststärke: 0,18 m;

1.2 bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten

Höhe: 1,00 m bis 1,30 m (einschließlich Grabeinfassung),

Breite bis 0,60 m, je Grabstelle

Mindeststärke: 0,18 m.

1.3 Grabeinfassung Mindestdicke > 10 cm

2. Liegende Grabmale

2.1 bei einstelligen Wahlgrabstätten

Breite bis 0,50 m,

Länge: 0,70 m bis 0,90 m,

Höhe: 0,14 m bis 0,30 m;

2.2 bei mehrstelligen Wahlgrabstätten

Breite bis 0,75 m, je Grabstelle

Länge: 0,80 m bis 1,20 m,

Höhe: 0,14 m bis 0,30 m.

2.3. Grabeinfassung Mindestdicke > 10 cm

d) Urnenreihengrabstätten

1. Stehende Grabmale

Grundriss: 0,35 m x 0,35 m (einschließlich Grabeinfassung),

Höhe: 0,70 m bis 0,90 m.

2. Liegende Grabmale

Größe: 0,40 m x 0,40 m,

Höhe der Hinterkante: 0,15 m.

3. Grabeinfassung Mindestdicke > 10 cm

e) Urnenwahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

0,40 m x 0,40 m,

Höhe: 0,80 m bis 1,20 m (einschließlich Grabeinfassung).

2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

bis 0,40 m x 0,40 m,

Höchstmaß: 0,70 m x 0,70 m,

Höhe der hinteren Kante: 0,16 m.

3. Grabeinfassung Mindestdicke > 10 cm

(5) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 10 cm erstellt werden. Bei Verwendung anderer Materialien und bei Urnenreihengrabstätten ist eine Mindeststärke von 5 cm einzuhalten.

(6) Provisorische Grabeinfassungen und -male sind nur für einen Zeitraum von 24 Monaten zulässig und spätestens nach Ablauf dieser Frist endgültig herzustellen. Provisorische Grabmale können ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Provisorische Grabmale sind aus dem Werkstoff Holz. Holztafeln sind bis zu einer Größe von 15 cm x 30 cm zulässig. Weiterhin können Holzkreuze aufgestellt werden. Für Randeinfassungen sind Holzbohlen zulässig.

(7) Kolumbarien

1. Grabplatten – Beschriftung – Symbole

Die Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte 0,45 x 0,36 x 0,02 m ausgestattet. Die Beschriftung der Platten sowie die Anbringung von Symbolen ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung einzureichen. Die Anbringung von Zubehör wie z. B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehälter, Ornamente etc. ist nicht zulässig. Andere Embleme als Buchstaben und Zahlen sind nur zulässig,

wenn es sich um kleine Wappen, Kreuze oder Blumen, welche in steinmetzmäßiger Bearbeitung ausgeführt werden, handelt, die eine maximale Höhe von 15 cm nicht überschreiten dürfen.

Vor der Ausführung ist ein Grabmalantrag mit Schriftbild im Maßstab 1:1 zur Genehmigung einzureichen. Zugelassen sind eingehauene Schriften (Schrifttyp: Kursiva) und kleinere Symbole in steinmetzmäßiger Bearbeitung sowie farblicher Auslegung der Schrift in Blattgold oder im Farbspektrum gold. Die Buchstaben dürfen max. 5 cm hoch sein. Die Entfernung der Grabplatten zum Zwecke der Beschriftung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Entnahme erfolgt ausschließlich durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

Die Kosten des Dienstleistungserbringers (steinmetzmäßige Bearbeitung der Abdeckplatten) sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten aufzubringen und mit diesem direkt abzurechen.

2. Grabschmuck

Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an den Grabplatten sowie vor den Kolumbarienwänden ist nicht gestattet. Für das Einsenken von Vasen und Niederlegen von kleineren Gebinden sind Vasensteine vor dem Kolumbarium vorgesehen.

Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen nur im Rahmen einer Urnenbeisetzung für die Dauer von 5 Tagen unmittelbar vor der entsprechenden Urnenstele auf dem Boden abgelegt werden.

Für die Beseitigung des v. g. Blumenschmuckes ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt nach Ablauf der 5 Tage eine kostenpflichtige Räumung durch die Friedhofsverwaltung.

3. Ausnahmegenehmigung

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zugelassen werden. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. Ausnahmegenehmigungen werden nur schriftlich erteilt.

(8) Urnengemeinschaftsgrabfeld

1. Namensschilder - Beschriftung

Im Zuge des Gemeinschaftsgrabfeldes sind zum Anbringen der Lebensdaten des Verstorbenen Stelen mit vorgefertigten Schildern zugelassen. Diese werden von der Friedhofsverwaltung beschriftet.

2. Grabschmuck

Das Ablegen von Blumenschmuck und Kränzen auf bzw. neben dem Gemeinschaftsgrabfeld ist nicht gestattet. Für das Einsenken von Vasen und Niederlegen von kleineren Gebinden ist ein Vasenstein vorhanden.

§ 30 Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

(1) Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind neben den unter § 6 (1) aufgeführten Anlagen und Angaben zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Nicht mit den vorgelegten Antragsunterlagen übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

(1) Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in der derzeit gültigen Fassung. Grabmale sind danach unter anderem so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richtet sich nach den statischen Erfordernissen und wird mit der Zustimmung nach § 6 erteilt. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 32 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich die Standsicherheit.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Verantwortlichen, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 2 Wochen die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Walluf über, soweit dies beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Einrichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten (auch Vorsorgegräber) – mit Ausnahme der Urnenkammern, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Urnengemeinschaftsgrabfeld -, sind in der Regel spätestens 2 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder der zuletzt vorgenommenen Beisetzung gärtnerisch anzulegen, sie sind sodann instand zu halten und zu pflegen. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

Die zwischen zwei Grabstellen verbleibende Fläche ist hälftig regelmäßig, durch die Nutzungsberechtigten, zu säubern und von Bewuchs freizuhalten.

(2) Die Höhe der Grabhügel darf bei Urnengrabstätten ohne Einfassung 5 cm, bei Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten 10 cm nicht übersteigen; ansonsten ist die Oberkante der Steineinfassung die Maximalhöhe. Die Bepflanzung darf die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Nicht zugelassen ist insbesondere das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Der Bewuchs darf eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen. Das Aufstellen von Bänken auf oder neben der Grabstätte ist nicht gestattet.

(4) Bäume und großwüchsige Sträucher sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete innerhalb einer genannten angemessenen Frist einer Beseitigungsaufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme, diese zu entfernen. Eine Beseitigung kann ohne vorherige Aufforderung bei akuter Gefahr erfolgen oder wenn die Belegung benachbarter Grabstätten erheblich behindert wird. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung der Bäume und Sträucher verpflichtet.

§ 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 33 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte / Zahlungspflichtige verantwortlich.

(2) Die Herrichtung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 35

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerb des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 20 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung.

§ 37 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.

§ 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt oder sich dort aufhält,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,

- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 18, 21, 23, 24),
- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 30 Abs. 1),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 33 Abs. 1),
- i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 32),
- j) die Leichenhalle entgegen § 8 Abs. 1 betritt,
- k) entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze ablegt,
- l) entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
- m) entgegen § 6 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.500,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 Euro, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 17.05.1988 (BGBl. S 606) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29. Januar 1973 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Walluf, den 23. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand
Walluf im Rheingau

gez.

Kohl, Bürgermeister